

## **Sitzung des Gemeinderats am 27.01.2022**

### **Beschluss über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2022**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.01.2022 den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 beschlossen.

Der Haushaltsentwurf für das Jahr 2022 zeichnet sich mit einem Haushaltsvolumen von knapp 52 Mio. € (Vorjahr 50 Mio. €) aus. Der Gesamtergebnishaushalt weist für das Haushaltsjahr 2021 Erträge in Höhe von 27,6 Mio. € und Aufwendungen in Höhe von 33,1 Mio. € aus. Der Löwenanteil der Erträge aus Steuern fällt auf den Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer mit 5,5 Mio. € und auf die Gewerbesteuer mit 4,7 Mio. €. Für beide Ertragsarten gilt, dass sie stark konjunkturabhängig sind. Die Gewerbesteuer wurde mit 4,7 Mio. € nicht zurückhaltend angesetzt. Zu hoffen ist, dass dieser Ansatz erreicht bzw. übertroffen wird. Unter Berücksichtigung der voraussichtlich abzuführenden Gewerbesteuerumlage in Höhe von 470.000 € verbleibt ein Nettogewerbesteueraufkommen von 4,2 Mio. €. Die vollen steuerlichen „Corona-Auswirkungen“ werden wir erst bei den Festsetzungen in den Jahren ab 2022 feststellen. Die Schlüsselzuweisungen wurden mit 4,21 Mio. € (Vorjahr: 4,97 Mio. €) angesetzt. Bei der Grundsteuer A und B, insgesamt knapp 1,6 Mio. Euro, gibt es keine großen Veränderungen. Die Vergnügungs- und die Hundesteuer belaufen sich zusammen auf 222.000 € (Vorjahr: 259.000 €). Trotz Steigerung der Sachkostenbeiträge für die Realschulen und Gymnasien beträgt der Ansatz wie im Vorjahr rd. 1,1 Mio. Euro. Hintergrund dafür sind sinkende Schülerzahlen (Realschule -8, OAG -30). Die Zuweisungen vom Land für die Kleinkind- und Kindergartenbetreuung in Höhe von 1,4 Mio. € (Vorjahr 1,3 Mio. €) reichen gerade aus, um die Betriebszuschüsse an die kirchlichen Kindergärten zu decken. Somit muss teilweise der Betrieb der kirchlichen Kindergärten und der komplette Betrieb der städt. Kindergärten von der Stadt Bopfingen geschultert werden. Die aufgelösten Investitionszuwendungen bzw. -beiträge werden mit 1,48 Mio. € veranschlagt.

#### Die wichtigsten Aufwendungen des Ergebnishaushalts im Überblick:

Die Personalaufwendungen werden 2022 voraussichtlich 8,7 Mio. € (Vorjahr: 8,5 Mio. €) betragen und rund 26,3 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Sie steigen um rund 2,61 % gegenüber dem Vorjahr. Hierbei ist ein deutlich geringerer Stellenzuwachs als noch in den Vorjahren zu verzeichnen. Berücksichtigt wurde dabei eine Tarifierhöhung der Beschäftigten ab dem 01.04.2022 in Höhe von 1,8 %. Bei den Beamten wurde ebenfalls eine Erhöhung von 1,8 € eingeplant. Die Transferaufwendungen steigen um rund 1,8 Mio. € auf nunmehr 13,5 Mio. €. Darin enthalten ist die Kreisumlage, welche bei sinkendem Umlagesatz aufgrund der höheren Steuerkraftsumme um 1,0 Mio. € auf 6,68 Mio. € steigt. In der Folge steigt die Finanzausgleichsumlage um 975.000 € auf 5,2 Mio. €. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen betragen 5,6 Mio. € und bleiben somit auf Vorjahresniveau. Enthalten darin sind u.a. Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten der Gebäude, sowie Verwaltungs- und Betriebsausgaben. Die voraussichtlichen Abschreibungen betragen rund 4,1 Mio. € und steigen somit um rund 100.000 €. Insgesamt schließt der Ergebnishaushalt mit einem negativen Ergebnis von fast 5,5 Mio. € ab. Auch das Ergebnis 2023 ist negativ. Das bedeutet, dass der Ressourcenverbrauch nicht vollständig erwirtschaftet wird. Insgesamt

gesehen, verursachen die Effekte des Finanzausgleiches immer starke Schwankungen. Erschwerend kommt hinzu, dass wir sehr stark von der Gewerbesteuer abhängig sind. Ein Haushaltsausgleich ist deshalb nur mit überproportionalen Gewerbesteuereinnahmen überhaupt annähernd möglich. Sollte dies nicht der Fall sein muss die Ausgabenseite den Einnahmen angepasst werden, was einen gewaltigen Kraft- und Willensakt für Gemeinderat, Verwaltung und Bürgerschaft bedeutet. Das Erwirtschaften der Abschreibungen ist für eine finanzschwache Gemeinde wie Bopfingen mit dem jetzigen System kaum zu schaffen. Dies macht deutlich, dass die Finanzausstattung der Kommunen nicht ausreichend ist.

### Blick auf den Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt enthält alle Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit, sowie aus der Finanzierungstätigkeit. Ein Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts steht dieses Jahr nicht zur Finanzierung von Investitionen im Finanzhaushalt zur Verfügung. Dies bedeutet, dass wir im Jahr 2022 keine Netto-Investitionsrate erwirtschaften. Der veranschlagte Zahlungsmittelbedarf beträgt 2,9 Mio. €. Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit belaufen sich auf 12 Mio. € (Vorjahr 7,9 Mio. €). Die Investitionszuwendungen i.H.v. knapp 7,0 Mio. € machen rd. 58,3 % der Einzahlungen aus. Sie teilen sich insbesondere in Zuschüsse vom Bund und Land auf. Hinzu kommen noch Grundstückserlöse und Beiträge mit 5,0 Mio. €. Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind mit 18,6 Mio. € (Vorjahr 18,0 Mio. €) veranschlagt. Davon entfallen rd. 74,6 % der geplanten Investitionen, nämlich 13,9 € Mio. auf die Baumaßnahmen. Auf den Erwerb von Grundstücken entfallen 2,6 Mio. €.

### Schwerpunkte des Finanzhaushalts 2022:

Im Grundstücksverkehr planen wir in 2022 mit einem positiven Saldo von rd. 112.000 €. Der positive Saldo aus dem Grundstücksverkehr leistet einen wichtigen finanziellen Beitrag zur Finanzierung der Erschließung und zur Schaffung von Infrastruktur in den neuen Baugebieten. Wir müssen insgesamt dafür Sorge tragen, dass die Realisierung auch in diesem Zeitfenster erfolgt, denn sonst ist die Finanzierung etlicher anderer Projekte im Finanzplanungszeitraum nicht gesichert. Im Zuge der Generalsanierung des Bildungszentrums soll 2022 letztendlich der 5. Bauabschnitt „Naturwissenschaftliche Fachklassen“ abgeschlossen und abgerechnet werden. Dafür sind Auszahlungen im Jahr 2022 in Höhe von 1,2 Mio. € und Zuschüsse in Höhe von 593.400 € geplant. In den Jahren 2022 und 2023 fallen für die Generalsanierung der Stauferschule Kosten für die Stadt Bopfingen von jeweils 650.000 € an. Als Zuschuss erhält die Stadt aus den Mitteln des Ausgleichstocks insgesamt für die Maßnahme 398.000 €. Die Gesamtausgaben für die Maßnahme Freilichtmuseum „Keltischer Fürstensitz“ betragen 2,4 Mio. €. Im Jahr 2022 sollen Ausgaben i.H.v. 714.000 € getätigt werden. Es ist im Jahr 2022 mit einem Zuschuss von 625.000 € zu rechnen. Die Stadt Bopfingen erhält für diese Aufgabe sehr hohe Zuschussmittel. Insgesamt erhält die Stadt über 2,0 Mio. € Förderungen von Bund, Land und Landkreis. Für die Maßnahme „Umbau/Sanierung Spital“ sind für das Jahr 2022 1,0 Mio. € Ausgaben und ein Zuschuss in Höhe von 700.000 € eingeplant. Für die Maßnahme Sanierung „Stadtmitte-Ost“ sind Ausgaben in Höhe von 3,7 Mio. € und Einnahmen in Höhe von 2,2 Mio. € geplant. Die Maßnahme Baugebiet „Im Neufeld“ in Bopfingen war bereits im Haushaltsjahr 2021 veranschlagt, Die Mittel sind

nicht abgeflossen. Deshalb wird die Maßnahme wie im Vorjahr neu angesetzt. Das Baugebiet „Buchbrechten II“ in Schloßberg schlägt mit 1,2 Mio. € zu Buche. Die Sanierung der Ortsdurchfahrt „Hohenloher Straße“ wird im Jahr 2022 begonnen. Insgesamt fallen für 2022 Kosten von ca. 1,35 Mio. € an. Zuschüsse sind in Höhe von 610.000 € geplant. Im Jahr 2023 soll die Maßnahme fertiggestellt werden. Die Gesamtkosten belaufen sich auf knapp 2,0 Mio. €.

Aufgrund der hohen Investitionen in den kommenden Jahren im Bereich des Breitbands insgesamt ca. 17,4 Mio. € plant die Stadt zum 01.01.2022 einen Eigenbetrieb „Breitband“ zu gründen. In diesem Jahr sind in diesem Bereich Investitionen von rund 12 Mio. € geplant.

Somit sollen im Jahr 2022 insgesamt 25,9 Mio. € verbaut werden. Dies ist eine absolute Rekordsumme und kaum händelbar!

Die geplante Kreditaufnahme für 2021 liegt bei 3,5 Mio. €.

Werden die Kredite in voller Höhe aufgenommen, wird die Verschuldung im städt. Kernhaushalt auf 7,7 Mio. € anwachsen.

### **Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebs Wasserwerk**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 27.01.2022 darüber hinaus den Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebs Wasserwerk beschlossen.

Das Gesamtvolumen im Jahr 2022 beläuft sich auf 4,1 Mio. € (Vorjahr 3,34 Mio. €). Wenn man das Gesamtvolumen in den letzten Jahren betrachtet, ist das das größte Volumen. Der Erfolgsplan hat im Jahr 2022 ein geplantes Volumen von 1,78 Mio. €. Dies sind ca. 38.000 € mehr als im Vorjahr. Mit 2,3 Mio. € liegt der Vermögensplan deutlich über dem Vorjahresplanwert von 1,6 Mio. €.

Im Jahr 2022 wird mit einem Verlust in Höhe von 35.300 € geplant.

Beim Erfolgsplan wurde mit einem Wasserzins in Höhe von 2,26 € und einem Wasserverbrauch in Höhe von 600.000 Kubikmetern, zuzüglich der Grundgebühr von rund 150.000 €, gerechnet. Hierbei haben wir uns am Verbrauch der letzten fünf Jahre orientiert. Insgesamt wurde für die Wassergebühren und das Industrierwasser ein Planansatz von 1,5 Mio. € angesetzt.

Der Wasserzinspreis wurde für die Jahre 2020 bis 2022 neu kalkuliert und bereits beschlossen. Der Wasserzins betrug im Jahr 2019 1,95 €, für das Jahr 2020 wurde der Preis auf 2,16 € rückwirkend zum 01.01.2020 und ab dem Jahr 2021 wurde der Wasserpreis auf 2,26 € erhöht.

Seit Mitte 2016 wurde die Betriebsführung vom Zweckverband Siebenbrunnen durch das städt. Wasserwerk übernommen. Dies führt zu einem deutlichen Mehraufwand. Auf der Einnahmeseite bedeutet dies rund 50.000 € mehr im Jahr. Der

Fremdwasserbezug schlägt sich mit 205.000 €, der Betriebsstrombezug mit 105.000 € nieder.

Im Wasserwerk wurde zum 01.01.2021 ein neuer Mitarbeiter eingestellt, da voraussichtlich im September 2022 ein Mitarbeiter in Ruhestand geht. Im September 2021 wurde der Azubi übernommen. Durch den Personalzuwachs müssen künftig bestimmte Arbeiten nicht nach außen vergeben werden, sondern können durch die Mitarbeiter des Wasserwerks geleistet werden (z.B. Austausch der Wasserzähler). Die Personalkosten sind mit 359.700 € eingeplant (Vorjahr: 339.500 €).

In den sonstigen betrieblichem Aufwendungen ist insbesondere das Wasserentnahmeentgelt, sowie die Erstattungen an die Stadt (Verwaltungskostenbeiträge) in Höhe von insgesamt rund 210.000 € enthalten. Hinzu kommen noch Unterhaltungskosten von ca. 290.000 €.

#### Zum Vermögensplan:

Bei der Wasserversorgung sind die größten Einnahmeposten des Vermögensplans die Kreditaufnahmen mit rund 1,7 Mio. € und die Abschreibungen in Höhe von 442.000 €. Eine weitere Einnahme besteht aus den Wasserversorgungsbeiträgen in Höhe von 109.000 €. Zudem sind Kostenersätze z.B. für Hausanschlüsse in Höhe von ca. 60.000 € vorgesehen.

Die größten Ausgaben des Vermögensplans sind:

- die Sanierung des Hochbehälter in Aufhausen mit 828.000 €
- die Dach- und Fassadensanierung des Betriebsgebäudes 100.000 €
- die Erweiterung der Wasserleitungen im Baugebiet „Gemeines Feld-West“ Oberdorf mit 127.000 €
- der Tausch der Wasserleitungen „Hohenloher Str.“ mit 130.000 €
- die Wasserleitungen im Baugebiet „Buchbrechten II“, Schloßberg
- die Wasserleitungen „Keltischer Fürstensitz“ 110.000 €
- der Tausch der Wasserleitungen „Hauser-Berg-Str.“ 100.000
- und die Neuverlegung der Wasserleitung im Baugebiet „Im Neufeld“ mit 120.000 €

Der voraussichtliche Stand der Schulden zum 31.12.2022 wird rund 5,2 Mio. € betragen, wenn die Kreditaufnahmen vollständig aufgenommen werden müssen. Es fallen voraussichtlich rund 333.000 € Tilgung und 56.000 € Zinsen an.

### **Nahverkehrsplan für den Ostalbkreis – Teilfortschreibung 2021**

Mit dem Nahverkehrsplan legt der Ostalbkreis den Rahmen für die Entwicklung des ÖPNV in den nächsten Jahren fest. Der Nahverkehrsplan manifestiert nicht nur die politische Willensbildung, er stellt gleichzeitig ein Rechtsinstrument dar, mit dem die Erteilung von Liniengenehmigungen durch die Genehmigungsbehörden beeinflusst wird. Neben diesen rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt der Nahverkehrsplan die übergeordneten Planungen des Landes und der Region sowie die Anforderungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nahverkehrspläne werden in gewisser Regelmäßigkeit von Landkreisverwaltungen erstellt, (kommunal-)politisch diskutiert, die verkehrlichen sowie ökonomischen Auswirkungen mit Unternehmern, Kommunen und sonstigen Betroffenen erörtert, um letztlich vom Kreistag als Rahmenvorgabe verabschiedet zu werden. Letztmalig war dies im Ostalbkreis am 24. Juni 2014 der Fall.

Abgesehen davon, dass der Gesetzgeber eine regelmäßige Fortschreibung verlangt, stellt ein solches Planwerk natürlich keinen Selbstzweck dar. Vielmehr soll der Nahverkehrsplan einen klaren Kompass und eine deutliche Orientierung hinsichtlich der Frage geben, wie sich der öffentliche Personennahverkehr in den kommenden Jahren entwickeln soll, organisatorisch, quantitativ und qualitativ. Dabei sind aktuelle gesetzgeberische, gesellschaftliche und politische Entwicklungen naturgemäß zu berücksichtigen.

Der Nahverkehrsplan für den Ostalbkreis aus dem Jahr 2014 soll nun in zentralen Bereichen fortgeschrieben werden. Es wird insgesamt verwiesen auf den in der Anlage dargestellten Entwurf der Teilfortschreibung (Stand 27.10.2021).

Herr Ingo-Benedikt Gehlhaus, Leiter des Geschäftsbereichs „Nachhaltige Mobilität“ im Landratsamt Ostalbkreis, hat den Entwurf in der Gemeinderatssitzung vorgestellt.

Zum Entwurf des Nahverkehrsplans wurden in der Gemeinderatssitzung insbesondere nachfolgende Kritikpunkte vorgebracht:

1. Die vom Land Baden-Württemberg vorgesehene Einführung einer Mobilitätsabgabe ist angesichts des nach wie vor nicht vergleichbaren ÖPNV-Angebots im ländlich geprägten Raum im Vergleich zu den Ballungszentren unfair für unsere Bürgerinnen und Bürger, da man hier nach wie vor auf Individualverkehrsmittel angewiesen ist. Ansonsten müsste jeder Bürgerin und jedem Bürger im Land auch dieselbe Bedienungsqualität im ÖPNV zur Verfügung stehen. Von dieser Mobilitätsgarantie ist man nach wie vor weit entfernt.
2. Das Zielkonzept 2025 für den Schienenpersonennahverkehr in Baden-Württemberg sieht auf der Riesbahn zwischen Aalen und Nördlingen eine stündliche Taktung vor. Im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplans wird großer Wert auf die Stärkung des Schienenverkehrs gelegt. Schienenparallele Verkehre sollen weitestgehend vermieden werden. Im ersten Entwurf der Teilfortschreibung war deshalb zwischen Lauchheim und Nördlingen gar kein regionaler Busverkehr auf der Achse entlang der B29 ab Lauchheim vorgesehen. Dies ist der Akzeptanz der Bevölkerung in den ÖPNV nicht zuträglich, zumal mehrere Bahnhöfe in der Region fußläufig nicht aus der gesamten Ortschaft zu erreichen sind. Die Stadt Bopfingen begrüßt deshalb die zusätzliche Aufnahme eines regionalen Busverkehrs entlang der B29 im Stundentakt.
3. In diesem Zusammenhang erschließt sich der Stadt Bopfingen jedoch nicht, weshalb von Aalen bis Lauchheim parallel zum Schienenpersonennahverkehr ein Busverkehr im Halbstundentakt vorgesehen ist. Damit wird die vorgesehene Stärkung des Schienenverkehrs nicht erreicht.
4. Deshalb fordert die Stadt Bopfingen, dass entweder der Schienenverkehr tatsächlich gestärkt und somit auch zwischen Aalen und Lauchheim ein

Stundentakt im Busverkehr festgelegt wird oder aber, dass auch der zentrale Umsteige- und Verknüpfungspunkt Bopfingen dieselbe Attraktivität mit ebenfalls einer halbstündigen Linie erhält. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb das Unterzentrum Bopfingen mit einem Fahrgastpotenzial von rund 9.000 Einwohnern, das sich auf die Haltestellen entlang der B29 konzentriert, eine deutlich schlechtere Angebotsqualität erhalten soll. Der Bahnhof Bopfingen wird im Nahverkehrsplan des Ostalbkreises als „wichtiger Verknüpfungspunkt“ definiert. Dies muss sich dann jedoch auch in den Angeboten widerspiegeln.

5. Es wird eine sinnvolle zeitliche Abstimmung zwischen Bahnverkehr und regionalem Busverkehr eingefordert.
6. Die Stadt Bopfingen fordert im Zuge der Fortschreibung des Nahverkehrsplans die Anbindung der Industriegebiete im Stadtgebiet an den Busverkehr. Es wird darauf hingewiesen, dass sich dort die meisten Arbeitsplätze in der Region befinden und auch Auszubildende über den ÖPNV zu ihrer Ausbildungsstätte gelangen sollten.
7. Die Stadt Bopfingen fordert darüber hinaus die Aufnahme des Ipf-Expresses in den Nahverkehrsplan. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Ipf-Express den seit langer Zeit bestehenden Stadtbusverkehr in Bopfingen abgelöst hat, der damit bedarfsgerecht umgestaltet wurde.
8. Die Stadt Bopfingen fordert die Einrichtung eines Pendelverkehrs zwischen der Stadtmitte und dem Ipf als Besuchermagnet, insbesondere an den Wochenenden.
9. Darüber hinaus fordert die Stadt Bopfingen eine bessere Anbindung ihrer Teilorte. Insbesondere wird eine Landesstraßenanbindung von Unterschneidheim her kommend über Kerkingen und Oberdorf angeregt. Möglicherweise wird daraus schlussfolgernd eine separate Linie über Kirchheim und Riesbürg benötigt. Auch wird um Prüfung möglicher Anbindungen der Ortschaften Baldern sowie Härtsfeldhausen und Dorfen gebeten. Als langfristiges Ziel sollte verfolgt werden, alle umliegenden Ortschaften im Stundentakt an die Stadt Bopfingen anzuschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Nachbarstadt Lauchheim alle Teilorte in stündlicher Taktung angebunden sind. Insofern sollte auch für Bopfingen als zentralen Verknüpfungspunkt diese Zielrichtung gesetzt werden.
10. In engem Zusammenhang damit steht der Schülerverkehr aus Unterschneidheim kommend. Vor einiger Zeit wurde Abhilfe geschaffen, nachdem Schüler aus dem östlichen Gemeindegebiet Unterschneidheims bis nach Bopfingen teilweise bis zu 55 Minuten unterwegs waren. Mit dem jetzigen Entwurf geht man einen Schritt zurück in diese Richtung. Die Stadt Bopfingen akzeptiert nicht, dass eine Verbindung zwischen Ellwangen und Unterschneidheim in 20 Minuten hergestellt wird, während Fahrgäste zwischen Bopfingen und Unterschneidheim deutlich länger unterwegs sind. Dies stellt keine ausreichende Bedienqualität im Sinne eines modernen öffentlichen Personennahverkehrs dar.
11. Die Stadt Bopfingen bittet um genauere Hinweise, wie die vorgesehenen On-Demand-Verkehre in der Praxis tatsächlich ausgestaltet werden sollen. Wenn große Teile des ländlichen Bereichs nur durch diese Verkehre an den ÖPNV

angeschlossen werden können, muss dieser auch mit einer entsprechenden Qualität ausgestattet werden.

## **Gründung eines Eigenbetriebs Breitbandversorgung Bopfingen zum 01.01.2022**

Die Breitbandversorgung wird aktuell bereits als Betrieb gewerblicher Art geführt. Hierdurch ist die Stadt schon heute zum Vorsteuerabzug berechtigt, was zur Reduzierung der Investitionskosten in das Breitbandnetz um 19 % führt.

Für die Ausgestaltung des Betriebs gewerblicher Art (BgA) sind nun grundsätzlich verschiedene Organisations- und Rechtsformen vorstellbar. Der BgA kann grundsätzlich in Form eines Regiebetriebes (als Unterabschnitt im Gemeindehaushalt), eines Eigenbetriebes oder eines Betriebs in privatrechtlicher Form (z.B. GmbH) geführt werden.

Aufgrund seiner vollständigen Einbindung in den Haushalt kann der Regiebetrieb nicht die gewünschte Transparenz bieten. Die Investitionen müssten entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen verteilt und gebucht werden. Aus diesen Gründen scheidet der Regiebetrieb als geeignete Organisations- und Rechtsform für die Breitbandversorgung aus.

Die GmbH hat ebenfalls mehrere Nachteile. Die GmbH ist eine eigene Rechtsperson und haftungsrechtlich unabhängig von der Gemeinde. Die Mitspracherechte des Gemeinderats sind bei einer GmbH schwächer ausgeprägt als bei einem Eigenbetrieb. Die Gründungskosten liegen höher. Hauptargument gegen eine GmbH ist die Tatsache, dass die Vermögensübertragung an die GmbH bzw. die spätere Rückübertragung des Vermögens an die Gemeinde nicht so einfach ist wie bei einem Eigenbetrieb. Zudem ist diese mit hohen Kosten verbunden.

Die Gemeinde kann gemäß § 1 EigBG ihre wirtschaftlichen Unternehmen (§ 102 Abs. 1 GemO) und ihre nichtwirtschaftlichen Unternehmen bzw. Hilfsbetriebe (§ 102 Abs. 4 Ziff. 1 - 3 GemO) als Eigenbetriebe führen, wenn deren Art und Umfang eine selbständige Wirtschaftsführung rechtfertigt. Die Versorgung mit Breitband entspricht einem wirtschaftlichen Unternehmen und rechtfertigt nach Art und Umfang auch eine selbständige Wirtschaftsführung. In nächster Zeit sind erhebliche Investitionen geplant, die die Führung der Breitbandversorgung nach § 1 EigBG als Eigenbetrieb rechtfertigen.

### Argumente für einen Eigenbetrieb:

- Die Herausnahme aus dem Haushalt bewirkt, dass auch bei schlechter Finanzlage der Gemeinde wichtige Aufgaben beim Eigenbetrieb trotzdem zum „richtigen“ Zeitpunkt getätigt werden.
- Es erfolgt eine klare Zuordnung der kreditfinanzierten Investitionen und der anfallenden Kreditzinsen/Tilgungen zum „Produkt Breitbandversorgung“. Der gemeindliche Haushalt wird durch den Eigenbetrieb entlastet, da die Investitionen nicht mehr im Kernhaushalt finanziert werden müssen.
- Flexiblere Bewirtschaftung der Mittel im Wirtschaftsplan.

- Erwirtschaftete Abschreibungen können klar dem Eigenbetrieb zugeordnet werden. Die Abschreibungen „belasten“ nicht den Kernhaushalt.

#### Argumente gegen einen Eigenbetrieb:

- Da bei einem Eigenbetrieb jährlich eigene Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse zu erstellen sind, außerdem auch ein eigener Mandant in der Finanzsoftware einzurichten und zu pflegen ist, erhöht sich dauerhaft der Verwaltungs-/Finanzaufwand.

Nach gründlicher Abwägung schlägt die Verwaltung die Gründung eines Eigenbetriebs vor.

Im Hinblick auf die angestrebte Eigenbetriebsgründung hat die Verwaltung im Haushaltsplan 2022 des Kernhaushaltes die Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen für die Breitbandversorgung herausgenommen.

Für die Gründung eines Eigenbetriebs ist ein Beschluss des Gemeinderats nach § 39 Abs. 2 Nr. 11 GemO notwendig. Hierfür reicht die einfache Mehrheit. Zudem muss der Gemeinderat jedoch zwingend für jeden Eigenbetrieb nach § 3 Abs. 2 EigBG eine Betriebssatzung erlassen. Hierzu ist die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates erforderlich (qualifizierte Mehrheit). Unbedingte Pflichtinhalte sind der Name und der Zweck des Eigenbetriebs, die Festsetzung und Höhe des Stammkapitals, die Bestellung und nähere Bestimmung der Zuständigkeit des Betriebsausschusses und die Bildung einer Betriebsleitung.

Auf eine Betriebsleitung wurde beim Eigenbetrieb Breitbandversorgung der Stadt Bopfingen verzichtet. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben sollen vom Bürgermeister wahrgenommen werden. Der Eigenbetrieb hat in Bopfingen kein eigenes Personal, sondern bedient sich der Mitarbeiter der Stadtverwaltung.

Nach § 12 Abs. 2 EigBG ist der Eigenbetrieb mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten, dessen Höhe in der Betriebssatzung festzusetzen ist. Der Eigenbetrieb Breitbandversorgung der Stadt Bopfingen soll mit einem Stammkapital von 25.000 € ausgestattet werden.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.01.2022 die Gründung des Eigenbetriebs Breitbandversorgung Bopfingen zum 01.01.2022 beschlossen und dem vorliegenden Entwurf der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Breitbandversorgung Bopfingen zugestimmt.

#### **Breitbandausbau Bopfingen im Bereich „Weiße NGA Flecken“ Vergabe an einen Generalübernehmer**

Die Stadt Bopfingen betreibt den weiteren Breitbandausbau in unterversorgten Bereichen (weiße NGA Flecken) im gesamten Gemeindegebiet der Stadt Bopfingen. Hierfür beantragte die Stadt Bopfingen Fördermittel auf der Basis der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik



Deutschland“ vom 22.10.2015 in der Fassung vom 18.08.2020 und der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg „Mitfinanzierung der Förderung aus der Richtlinie zur Unterstützung des Breitbandausbaus“ vom 30.01.2019. Als unterversorgte Bereiche (weiße Flecken) gelten Gebiete, bei denen keine Übertragungsraten von mindestens 30 Mbit/s zur Verfügung stehen. Weiter sollen diese unterversorgten Bereiche dann grundsätzlich mit Glasfaserkabel bis ins Gebäude (FTTB) versehen werden. Das Förderprogramm für diese sogenannten „weiße NGA Flecken“ sieht eine Ko-Finanzierung aus Mitteln des Bundes mit 50 % Anteil und des Landes mit 40 % Anteil der förderfähigen Kosten vor. Die restlichen 10 % verbleiben der Kommune als Eigenanteil.

Die Gesamtbaukosten belaufen sich laut Förderantrag auf 13.872.694,00 € netto. Der Förderbescheid des Bundes vom 12.10.2020 weist eine Zuwendung in einer vorläufigen Höhe von netto 6.862.066,00 € (50 %) aus, der Bewilligungsbescheid vom Land Baden-Württemberg vom 23.08.2021 eine Zuwendung in Höhe von 5.489.653,00 € (40 %). Lt. Zuschussrichtlinien muss die gesamte Maßnahme bis Ende des Jahres 2024 ausgeführt und abgerechnet werden.

Bereits im Januar 2021 wurden das Büro „Breitbandberatung Baden-Württemberg“ für die technische Betreuung und die Kanzlei „iuscomm Rechtsanwälte“ für die vergaberechtliche Abwicklung der Gesamtmaßnahme von der Stadt Bopfingen beauftragt. Verschiedene Gespräche mit den o. g. Beratern und der Stadtverwaltung ergaben, dass die Maßnahme „Errichtung eines NGA-Netzes einschließlich Hausanschlussmanagement und Errichtung von Hausanschlüssen im Stadtgebiet“ auf Basis eines europäischen Ausschreibungsverfahrens an einen Generalunternehmer bzw. Generalübernehmer vergeben werden soll. Hierüber wurde der Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.05.2021 umfassend informiert und hat davon zustimmend Kenntnis genommen.

Mit Versand der EU-Bekanntmachung vom 26.05.2021 an das EU – Amtsblatt nebst dortiger Veröffentlichung vom 31.05.2021 sowie unter [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) hat die Stadt Bopfingen die Absicht zur Vergabe von Planungs- und Bauleistungen sowie des Hausanschlussmanagements im Rahmen einer GÜ-Bauausschreibung zur Errichtung einer schlüsselfertigen und funktionsfähigen passiven NGA – Infrastruktur (FTTB) für die weißen NGA-Flecken im Stadtgebiet veröffentlicht. Die Ausschreibungsunterlagen wurden im Vergabeportal [www.deutsche-evergabe.de](http://www.deutsche-evergabe.de) für alle interessierten Bieter zum Download bereitgestellt, ferner auf [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de).

Das Verfahren wurde als Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem öffentlichem Teilnahmewettbewerb zur Eignungsprüfung durchgeführt.

Innerhalb der vorgegebenen Teilnahmefrist zum 28.06.2021 sind 7 Bewerbungen eingegangen, von denen 4 zum weiteren Verfahren zugelassen wurden. 2 Bewerber wurden mangels festgestellter Eignung ausgeschlossen. Ein Bewerber hat seine Bewerbung zurückgezogen. Die Aufforderung zur Abgabe von Erstangeboten und zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren erfolgte mit Schreiben vom 02.08.2021 unter Fristsetzung zum 02.09.2021. Die Angebotsfrist wurde für alle Bieter zum 23.09.2021 verlängert. Letztlich ging ein Angebot der Bietergemeinschaft EnBW ODR AG und Bortolazzi Straßenbau GmbH ein.

Mit der Bietergemeinschaft wurden am 05.10.2021 Verhandlungsgespräche geführt, dies Corona bedingt in digitaler Form. Ferner fand am 27.10.2021 ein Termin zur gemeinsamen Begehung der Baumaßnahme statt.

Am 01.12.2021 erfolgte die Aufforderung zur verbindlichen Angebotsabgabe unter Fristsetzung zum 22.12.2021. Die Bietergemeinschaft hat dabei ein verbindliches Angebot abgegeben.

Die formale Prüfung des verbindlichen Angebotes hat ergeben, dass alle geforderten Angaben gemacht wurden und das Angebot zur Wertung zuzulassen ist.

Die technische und wirtschaftliche Prüfung hat zusammenfassend folgendes ergeben:

Aus technischer Sicht entspricht das Angebot der Bietergemeinschaft EnBW ODR AG und Bortolazzi Straßenbau GmbH der Leistungsanforderung des Auftragsgegenstandes und lässt erwarten, dass die Leistung gemäß den Vorgaben aus der Ausschreibung erbracht wird. Das Angebot der Bietergemeinschaft EnBW ODR AG und Bortolazzi Straßenbau GmbH liegt ca. 28,15 % über dem ermittelten Auftragswert. Eine Wirtschaftlichkeit des Angebots ist jedoch aufgrund der derzeit angespannten Marktsituation festzustellen. Auch muss die ursprüngliche Schätzung des Auftragswerts zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung als korrekt angesehen werden. Preissteigerungen aufgrund Veränderungen der Marktsituation über den relativ langen Zeitraum des Ausschreibungsverfahrens konnten nicht ausgeschlossen und müssen somit akzeptiert werden.

Folgende Rangfolge ergibt sich nach der rechnerischen, technischen und wirtschaftlichen Prüfung:

Rang 1: Bietergemeinschaft EnBW ODR AG und Bortolazzi Straßenbau GmbH mit einem Pauschalpreis gesamt in Höhe von 11.710.647,02 Euro netto zzgl. eines variablen Anteils zur Herstellung der FTTB-Hausanschlüsse in Höhe von ca. 4.636.390,90 € netto. Somit ergibt sich eine Gesamtsumme von netto 16.347.037,92 €.

Die Eignung der Bietergemeinschaft wurde bereits im Rahmen des vorgeschalteten Teilnahmewettbewerbs geprüft und bestätigt. Die Unternehmen der Bietergemeinschaft sind bekannt und verfügen über ausreichende Qualifikationen und Leistungsfähigkeit. Referenzen wurden vorgelegt.

Die Stadtverwaltung empfiehlt die Vergabe der Errichtung eines NGA-Netzes einschließlich Hausanschlussmanagement und Errichtung von Hausanschlüssen auf der Gemarkung der Stadt Bopfingen an die Bietergemeinschaft EnBW ODR AG / Bortolazzi Straßenbau GmbH zum Angebotspreis von 16.347.037,92 € netto.

Die Finanzierung und kaufmännische Abwicklung der Gesamtmaßnahme erfolgt über den „Eigenbetrieb Breitbandausbau“. Gegenüber der ursprünglichen Kostenannahme in Höhe von 13.872.694,00 € netto ergeben sich aktuell Mehrkosten mit 2.474.344,21 € netto. Sollten sich diese Mehrkosten im Rahmen der Ausführungsplanung konkretisieren und sich dann in der abschließenden Kostenaufstellung niederschlagen, würde die Fördersumme entsprechend der Fördersätze auf diese

finale Kostenberechnung angepasst. Bei den jetzigen Mehrkosten würden sich zusätzliche Komplementärmittel der Gemeinde von 247.434,42 € netto ergeben (ca. 10 %).

Die Zuschlagsfrist der Planungs- und Bauleistungen endet am 28.02.2022.

Damit die Zuschüsse rechtzeitig bis Ende 2024 abgerechnet werden können, wurde in der Ausschreibung eine Ausführungsfrist bis 30.09.2023 vorgegeben.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27.01.2022 den Breitbandausbau Bopfingen im Bereich „Weiße NGA Flecken“ an die Bietergemeinschaft EnBW ODR AG und Bortolazzi Straßenbau GmbH auf deren Angebot vom 21.12.2022 zu einem Gesamtpreis in Höhe von 16.347.037,92 Euro netto vergeben.

### **Vergaben: Beschaffung eines Rüstwagens**

Der Rüstwagen wurde europaweit ausgeschrieben. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist am 15.12.2021 hatten insgesamt vier Bieter ihr Angebot fristgerecht abgegeben. Die Ausschreibung war auf zwei Lose aufgeteilt. Für Los 1 gingen drei Angebote, für Los 2 gingen zwei Angebote fristgerecht ein. Ein Bieter hat für beide Lose ein Angebot abgegeben.

#### 1. Los 1- (Fahrgestell und Aufbau)

Für Los 1 gingen drei Angebote fristgerecht ein.

<b>Bieter</b>	<b>Preis (brutto)</b>
Ziegler	356.851,79 €
Bieter 2	392.947,52 €
Bieter 3	403.410,00 €

Sämtliche Zuschlagskriterien wurden einzeln bewertet, berechnet und in eine Bewertungsmatrix eingetragen, in der die vorgegebenen Prozentzahlen mitberücksichtigt wurden. In der Gesamtbewertung (s. Anlage) ergeben sich für Los 1 (Fahrgestell und Aufbau) folgende Platzierungen und Prozentzahlen: Ziegler 98,18 %, Bieter 2 79,48 %, Bieter 3 76,53 %.

#### 2. Los 2- (Feuerwehrtechnische Beladung)

Für Los 2 gingen zwei Angebote fristgerecht ein.

<b>Bieter</b>	<b>Preis (brutto)</b>
Barth	134.419,72 €
Bieter 2	135.352,79 €

Die Angebote für Los 2 wurden zu 100 % nach dem Kriterium Preis bewertet.

#### 3. Gesamtfahrzeug

### 5.1. Allgemeine Empfehlung (Vergabevorschlag)

Seitens der Verwaltung und der GSB Engineering GmbH, welche die Ausschreibung begleitet hat, kann die Kombination der Angebote von Ziegler (Fahrgestell und Aufbau) und Barth (Beladung) als die Entscheidung der ersten Wahl empfohlen werden. Das Angebot kann, nach den Erfahrungen der GSB Engineering GmbH, die auf vergleichbaren Angeboten jüngerer Zeit beruhen, als wirtschaftlich bewertet werden. Aufgrund der Tatsache, dass die Angebote auch technisch absolut auf dem ausgeschriebenen Niveau sind, wird empfohlen, diesen Bietern den Zuschlag zu erteilen.

Im Jahr 2022 sind 190.000 € (Anzahlung) im Haushalt eingeplant. 2023 erfolgt die Schlusszahlung. Zuschüsse sind in Höhe von 190.000 € vorgesehen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.01.2022 beschlossen, das Los 1 an die Firma Albert Ziegler GmbH zum Angebotspreis von brutto 356.851,79 € zu vergeben. Das Los 2 wurde an Wilhelm Barth GmbH & Co.KG zum Angebotspreis von brutto 134.419,72 € vergeben.

### **Teilnahme der Stadt Bopfingen an der LEADER-Förderkulisse Jagstregion 2023 – 2027 – Verbindliche Zusage und Finanzierungsbeitrag**

Seit rund acht Jahren arbeitet die LEADER-Aktionsgruppe Jagstregion zusammen, um unsere Heimat weiterzuentwickeln, attraktiv zu halten und zukunftsfähig zu machen. In dieser Zeit sind über die Förderprogramme LEADER und Regionalbudget insgesamt über 4 Mio. EUR an EU-, Bundes- und Landesfördergeldern in die Jagstregion geflossen, mit denen rund 80 Projekte umgesetzt werden konnten. Viele Akteure von Kommunen über Unternehmen und Direktvermarkter bis hin zu Vereinen haben von diesen Fördergeldern profitiert und das gesellschaftliche Leben in der Jagstregion mit den unterstützten Projekten bereichert. Auch die Stadt Bopfingen hat in der Vergangenheit durch verschiedene Projekte von der LEADER-Förderkulisse Jagstregion profitiert. Genannt sei hier der Archäo-Park am Ipf oder die Aufwertung der Ehem. Synagoge Oberdorf.

Ende 2022 läuft die aktuelle Förderphase aus. Um auch weiterhin von den Chancen der LEADER-Förderung profitieren zu können, bewirbt sich die Bürgerschaftliche Regionalentwicklung Jagstregion e.V. um die Aufnahme in die anschließende LEADER-Förderperiode 2023-2027.

Im Zusammenhang mit dem Auftakt zur Neubewerbung bittet die LEADER-Jagstregion um eine finale Zusage zur Beteiligung an der LEADER-Förderkulisse Jagstregion 2023-2027. Hinsichtlich der für die Mitgliedskommunen entstehenden Kosten kann man sich an der bisherigen Umlage von rund 0,30 EUR pro Einwohner und Jahr für den Betrieb der Geschäftsstelle orientieren. Eine genaue Festlegung der Umlage ist von den Förderbedingungen des Ministeriums für Ernährung, Ländlicher Raum und Verbraucherschutz abhängig, die derzeit noch nicht vorliegen. Für die Stadt Bopfingen würde dies finanzielle Aufwendungen von jährlich ca. 3.500 EUR bedeuten.

Die Finanzierungszusage der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften ist verpflichtender Bestandteil der Bewerbungsunterlagen zur Anerkennung als LEADER-Region. Die Finanzierungszusage kommt nur dann zum Tragen, wenn die LEADER-Förderkulisse durch das MLR ausgewählt werden wird.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.01.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadt Bopfingen stimmt einer verbindlichen Beteiligung an der LEADER-Förderkulisse Jagstregion 2023 – 2027 sowie einer Finanzierungszusage wie im Sachverhalt erläutert zu. Die Stadt Bopfingen verpflichtet sich, die Einrichtung und den Betrieb des Regionalmanagements bis zum Abschluss der Förderperiode im Jahr 2029 durch die Bereitstellung der auf die Stadt entfallenden öffentlichen nationalen Mittel zu unterstützen und bis zur Auszahlung des Zuwendungsbetrags die Vorfinanzierung sicherzustellen.